

Sehr geehrte Frau Schaaf,

nach Rechtsauffassung des LBME NRW unterliegen Messräder, die von der Polizei für die Vermessung von Bremsspuren bei der Unfallaufnahme verwendet werden, gemäß den nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen den Anforderungen des MessEG und der MessEV und müssen geeicht verwendet werden.

Auszug aus MessEG

§ 3 Messgerätespezifische Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sind ferner folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

22. Verwenden eines Messgeräts ist das erforderliche Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten

- a) im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder
- b) bei Messungen im öffentlichen Interesse;

Bereithalten wird ein Messgerät, wenn es ohne besondere Vorbereitung für die genannten Zwecke in Betrieb genommen werden kann und ein Betrieb zu diesen Zwecken nach Lage der Umstände zu erwarten ist,

Auszug aus MessEV

§ 1 Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte

(1) Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung und diese Verordnung sind auf Messgeräte anzuwenden, die zu den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden sollen, und die zumindest eine der folgenden Messgrößen bestimmen sollen:

1. Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung,

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Messgeräte unterfallen vorbehaltlich des Satzes 2 dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung, wenn sie bestimmt sind

1. zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr,

§ 5 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

(2) Im amtlichen Verkehr sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden,

6. für sonstige Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie nach dem Branntweinmonopolrecht,

7. zur Erstattung (Erstellung) von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, für Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke,

8. zur Durchführung sonstiger öffentlicher Überwachungsaufgaben.

Die Ausnahmen gemäß Satz 1 Nummer 6 bis 8 sind nur anwendbar, wenn

1. in anderer Weise als nach dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung sichergestellt ist, dass das Verwenden der Messgeräte zu einer genaueren Bestimmung von Messwerten führt als diesmit einem für den Verwendungszweck geeigneten Messgerät, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, erreicht wird und die metrologische Rückführung des auszunehmenden Messgeräts gewährleistet ist; die Regelung ist nicht anzuwenden für Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs; oder

2. die Messrichtigkeit der Geräte für den Bereich, in dem sie bei der Durchführung der amtlichen Aufgabe verwendet werden, ohne Bedeutung ist.

§ 6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. amtlicher Verkehr ist jede von einer Behörde oder in ihrem Auftrag zu öffentlichen Zwecken vorgenommene Handlung, die auf eine Rechtswirkung nach außen gerichtet ist; der amtliche Verkehr

umfasst auch die Erstattung (Erstellung) von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren oder in Schiedsverfahren,

Auszug aus Begründung zur MessEV

Die Definition erfasst die auch bislang unter den Begriff des „amtlichen Verkehrs“ subsumierten Handlungen. Sie umfasst insbesondere amtliche Handlungen nach dem Zoll und Steuerrecht, die Bestimmung von Beförderungsentgelten, soweit diese hoheitlich erhoben werden, die Schiffsvermessung und -eichung sowie die Durchführung sonstiger öffentlicher Überwachungsaufgaben.

Klar gestellt wird nunmehr ausdrücklich, dass ein „amtlicher Verkehr“ nicht bei einer rein Behörden internen Messung gegeben ist. Das ist in Anbetracht der Schutzziele des MessEG und dieser Verordnung konsequent. Geschützt werden soll nämlich das Vertrauen der von behördlichem Handeln Betroffenen in die Richtigkeit behördlicher Messungen. Dies soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in behördliches Handeln insgesamt stärken. Rein behördeninterne Maßnahmen bedürfen dieses staatlichen Schutzes nicht, da hier andere Instrumente zur Absicherung zur Verfügung stehen.

Gemäß den vorstehend aufgeführten Rechtsvorschriften handelt es sich bei den Messrädern um Messgeräte zur Bestimmung der Länge im amtlichen Verkehr, da die Messwerte im Rahmen von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren oder in Schiedsverfahren verwendet werden können. Die Ausnahmeregelungen des § 5 MessEV greifen nicht.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Franz-Josef Jünger

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Direktion, Geschäftsbereich T2
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln
Tel.: 0221/59778-131
Fax: 0221/59778-144
EMail: franz.juenger@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.de